



Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EstDV. Er gilt nur für Zuwendungen (Spenden/Zustiftungen), die 300 Euro nicht übersteigen. Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gern ausstellen.

Die Stiftung Farideh + Dieter Benecke ist nach dem letzten ihr zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord 17, St.-Nr. 17/405/04327, vom 18.03.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 und 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar den steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken der Förderung von Wissenschaft und Forschung, öffentlichem Gesundheitswesen und öffentlicher Gesundheitspflege, Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, Naturschutz und der Landschaftspflege, Umweltschutz, Wohlfahrtswesen, Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Völkerverständigungsgedanken, Heimatpflege und Heimatkunde und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Es wird bestätigt, dass die Farideh + Dieter Benecke die Zuwendung nur zur Förderung ihrer gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet.

Die Stiftung Farideh + Dieter Benecke ist berechtigt, für Zuwendungen, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Zuwendung!